

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und
Geschichte des Oldenburgischen Contingents**

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

VI. Remonte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

2. Zur Unterhaltung des Ausrüstungs-Materials der einzelnen Abtheilungen, insbesondere der Armatur und des Lederzeuges, ferner der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und des sonstigen von der Artillerie etwa im Frieden benutzten Kriegsmaterials, des Reit- und Sattelzeuges der Cavallerie und für Scheiben und Blenden *ic. ic.* bei den Artillerie-Uebungen wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 1100 Thaler aufgenommen.

Der Bedarf für diese Abtheilung ist demnach 14,100 *rs.*

VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und für 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 *rs.* und kann außerdem soweit nöthig dazu dasjenige verwandt werden, was für ausrangirte Pferde mehr gelöst wird als durchschnittlich 50 *rs.* für jedes Pferd.

B. Zu Remonte-Vergütung an berittene Officiere der niederen Gehaltsclassen wird aufgenommen jährlich 880 *rs.*

VII. Garnison-Verwaltung.

Zur Bestreitung der sämmtlichen durch die Casernirung des Militärs veranlaßten, sowie aller sonstigen Kosten, welche durch die zum Gebrauche des Militärs bestimmten Gebäude und Grundstücke veranlaßt werden, mit Ausschluß jedoch von Neubauten, so wie des Ankaufs von Baulichkeiten und Grundstücken, wird außer dem Ertrage der Miethen für nicht benutzte Militair-Gebäude und Plätze jährlich 20,900 *rs.* festgesetzt.

VIII. Vermischte Ausgaben.

Für das Militair-Bildungswesen, für Reisekosten sowie Diäten und Transportkosten, für die außerordentlichen Kosten der jährlichen Concentrirungen, zu den sog. kleinen Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen, für Instandsetzung der Musikinstrumente *ic. ic.* der Hautboisten, für Porto und Steuer, für Druck- und Einbandkosten, Arrestkosten, Begräbniskosten und zu unvorhergesehenen Ausgaben wird die Summe von 13,200 *rs.* ausgesetzt, und kann außerdem der Erlös für ausrangirte Pferde verwandt werden.

IX. Allgemeine Bestimmung.

Bei Feststellung der in dem Regulativ angegebenen Beträge ist davon ausgegangen, daß eine Ausgleichung des Mehr- oder Minderverbrauchs der verschiedenen Jahre stattfindet:

a) innerhalb jeder dreijährigen Finanzperiode bei den unter I. II. III. 2. IV. 2. V. 2. und VIII. festgestellten Beträgen.

b) ohne Rücksicht auf die Finanzperiode bei den unter IV. 1. und V. 1. und VII. angegebenen Abtheilungen.

